



Stadt
Braunlage



Stadt
Seesen



Stadt
Langelsheim



Gemeinde
Liebenburg



Berg- und
Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld

LEADER-Region
Westharz

Anlage 2

Konkretisierung der Förderbedingungen gemäß § 2 Abs. 2 für die Teilbereiche Clausthal, Zellerfeld, Wildemann, Altenau

Stand 19. April 2023

1. Strukturelle Grundsätze

1.1 Fassadengliederung

Jedes Gebäude ist als eine in sich gestaltete Einheit zu betrachten und entsprechend durchzubilden. Dabei sind die für den Oberharzer Baustil typischen horizontalen und vertikalen Gliederungen in die Fassade zu berücksichtigen. Solche Gliederungsmerkmale sind z. B. Gesimse, Lisenen, Fensterumrahmungen und türbegleitende Fenster.

1.2 Hauseingänge

- a) Historische Formen der Hauseingänge sind einschließlich ihrer Türrahmen, Oberlichter, Türflügel und türbegleitenden Fenster besonders erhaltenswert. Ist ein Erhalt nicht möglich, sind die einzelnen Bauteile gestalterisch gleichwertig zu ersetzen.
- b) Für alle übrigen Außentüren ist ein stehendes Rechteckformat zu wählen. Die Werkstoffe dürfen keinen metallischen Glanz haben. Glas darf nur im oberen Drittel der Hauseingangstür verwendet werden.
- c) Die Rahmen von zusammen gehörenden Laden-Eingangstüren und -Schaufenstern sind im selben Material auszuführen.

1.3 Bekleidungen, Rahmen

Fensterbekleidungen und Türbekleidungen sind umlaufende gradlinige konstruktive Einrahmungen, welche die Fuge zwischen der Fassaden-Bekleidung und dem Rahmen des Fensters bzw. dem Futter der Tür abdecken. Ausnahmen von der gradlinigen Form der Einrahmung sind nur auf Basis einer besonderen Begründung (z. B. historische Aspekte) zulässig.

2. Werkstoffe, Materialien

2.1 Harzer Hausbeschlagn

Charakteristisch für den Oberharzer Baustil ist Harzer Hausbeschlagn in folgenden Formen:

- a) Vollholz als waagerechter oder lotrechter Hausbeschlagn aus Brettern mit einer konstruktiven bzw. optischen waagerechten Untergliederung auf Geschossebene;
- b) Vollholz in sonstigen Formen des Holzbeschlages, wie er für den Oberharz historisch nachweisbar ist, z.B. in Form von Kassetten.

2.2 Alternativen zu Hausbeschlagn

- a) Bestehender Harzer Hausbeschlagn im Sinne Nr. 2.1 soll nur mit Harzer Hausbeschlagn ersetzt werden.
- b) Soweit bisher kein Harzer Hausbeschlagn besteht, sind alternativ auch folgende Materialien zulässig: Tonziegel, Holzschindeln und Naturschiefer bzw. eine Kombination der Materialien.

2.3 Untergeordnete Gebäudeteile

An untergeordneten Gebäudeteilen wie Sockeln, Stufen und Freitreppen dürfen nur Naturstein, Werkstein, Putz und Beton mit rauen Oberflächen verwendet werden.





Stadt
Braunlage



Stadt
Seesen



Stadt
Langelsheim



Gemeinde
Liebenburg



Berg- und
Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld

3. Farbgebung

3.1 Ein Grundton je Außenwand

Für die Farbgestaltung einer Außenwand darf abgesehen vom Sockel (s. Pkt. 2.3) nur ein Grundton einschließlich seiner Variationen verwendet werden.

3.2 Schiefer-Fassaden

Schiefer-Fassaden in rein schwarzen Farbtönen sind nicht zulässig.

3.3 Bekleidung von Fenstern und Türen

Die Farbe der Bekleidungen (Umrahmungen) von Fenstern und Türen muss sich hell oder dunkel von der übrigen Fassade abheben; dabei ist außer den Abstufungen des Grundtons auch Weiß zulässig.

3.4 Weitere Gliederungselemente

Die übrigen fassadengliedernden Elemente im Sinne Pkt. 1 sollen sich ebenfalls hell oder dunkel von der Fassade abheben.

Bitte beachten Sie auch die Ausschlussliste zum Fassaden-Programm in der Anlage 2a.